

## **Neuregelung der Anforderungen für das Bestehen des Scheines „Chemie für Humanmediziner, Zahnmediziner und LA-Biologen (o. Chemie)“ ab WS08/09**

Zum Erhalt des Chemiescheines müssen beide Klausuren (theoretischer Teil) zum Chemischen Praktikum für Humanmediziner, Zahnmediziner und LA-Biologen (o. Chemie) bestanden und die geforderte Anzahl an Testaten eines Kurses (praktischer Teil) erreicht werden.

Ab sofort werden in der Ausbildung im Fach Chemie für Humanmediziner, Zahnmediziner und LA-Biologen (o. Chemie) für das Bestehen des Chemiescheines folgende Regelungen gelten:

### **A) Regeln zum Bestehen des theoretischen Teils:**

1.) Wer am Chemischen Praktikum für Humanmediziner, Zahnmediziner und LA-Biologen (o. Chemie) teilnimmt, ist automatisch zu den beiden Klausuren zu diesem Praktikum angemeldet und kann nur aus anerkannten, nachgewiesenen, besonderen Gründen von einzelnen Klausuren zurücktreten (s. Punkt C und D). Unentschuldigtes Nichterscheinen zu Klausurterminen wird als Durchgefallen gewertet.

Entsprechende Atteste müssen spätestens drei Werktage nach dem Klausurtermin bei der Prüfungsbehörde (Dr. Krieger bzw. Dr. Dirksen) vorliegen (Ausschlussfrist), um Anerkennung zu finden (Ausnahme Unfall oder schwere Krankheit mit Direkteinweisung in eine Klinik).

Die automatische Anmeldung zum nächstmöglichen Klausurtermin und die Rücktrittsregelungen gelten auch für alle Nachschreibe- und Wiederholungsklausuren.

2.) Die beiden Klausuren werden ab sofort unabhängig voneinander bewertet. Das bedeutet, dass jeder zu jedem Klausurtermin eines Kurses antreten muss, solange die entsprechende Klausur noch nicht bestanden wurde.

Ist eine Klausur einmal bestanden, muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt nur noch die nicht bestandene Klausur nachgeschrieben bzw. wiederholt werden.

Zur Vergabe eines Platzes in einem Hörsaal an Nachschreiber und Wiederholer (im Folgenden kurz Gäste genannt) am Klausurtermin sind diese verpflichtet, sich rechtzeitig (bis 12 Uhr am Tag vor dem Klausurtermin) elektronisch in die Gästeliste einzutragen. Dadurch wird Ihnen ein Platz in einem Hörsaal zugewiesen, in welchem sie ihre Klausur(en) schreiben werden.

3.) Nach dreimaliger erfolgloser Teilnahme pro Klausur sind die Möglichkeiten zum Bestehen der Klausuren ausgeschöpft und es erlischt wie bisher der Prüfungsanspruch im Fach Chemie. Es kann dann kein Schein erteilt werden.

4.) Zum Bestehen der Klausuren sind 50% der erreichbaren Punkte einer Klausur notwendig. In der Anorganikklausur eines Kurses können maximal 70 Punkte erreicht werden (Bestehensgrenze 35/70 Punkten) und in der Organikklausur eines Kurses können maximal 104 Punkte erreicht werden (Bestehensgrenze 52/104 Punkten).

Die höhere Punktzahl in der Organikklausur entspricht der Relevanz des Faches!

### **B) Regeln für das Erlangen der geforderten Testate und die Wiederholung des praktischen Teils:**

5.) Der praktische Teil (12 Kurstage) des Chemiescheines ist erfolgreich absolviert, wenn mindestens 11 Testate erreicht werden.

6.) Ein Testat zu einem Kurstag des Praktikums (= Bestehen des Kurstages) erhält man nach:

a) Kontrollierter Anwesenheit am Kurstag (Vorbereitung und Praktikum). An allen 12 Kurstagen findet eine Anwesenheitskontrolle in der Vorbereitung und im Praktikum statt.

b) Guter Vorbereitung der Theorie zum Kurstag (kontrolliert durch mündliches Abfragen durch die Assistenten).

c) Durchführung der für den Kurstag vorgeschriebenen Experimente und Erstellen eines überprüften Protokolls **über alle Experimente** eines Kurstages (Durchführung des Versuchs, Beobachtungen und Erklärung der Phänomene inkl. Reaktionsgleichungen in knappen vollständigen deutschen Sätzen analog zum Musterprotokoll im Laborbuch).

**Protokolle zu den Kurstagen inkl. aller angemahnten Korrekturen müssen spätestens eine Woche nach dem 12. Kurstag, eines Kurses beim Kursleiter vorgelegt werden, ansonsten gelten nicht testierte Kurstage als nicht bestanden.**

Werden dadurch die geforderten Testate nicht erreicht, muss der gesamte praktische Teil wiederholt werden.

**Eine Wiederholung des praktischen Teils ist nur bei vorhandenen freien Plätzen in einem nachfolgenden Kurs möglich.**

7.) Bei attestierter Arbeitsunfähigkeit an einem Kurstag ist der Kurstag soweit möglich an einem anderen Tag, derselben Woche nachzuholen, an dem Kurse stattfinden.

8.) Werden unverschuldet mehr als ein Kurstag versäumt, müssen die fehlenden Kurstage im nächstfolgenden Kurs nachgearbeitet und testiert werden, um die geforderte Anzahl von Testaten und somit den Schein nach Bestehen der beiden Klausuren zu erhalten.

9.) Bei verschuldetem Fehlen gilt der Kurstag in jedem Fall als nicht bestanden!

10.) Werden die geforderten Testate aufgrund von verschuldetem Fehlen bzw. nicht testierten Kurstagen (s. dazu Punkt 6 oben) nicht erreicht, muss der gesamte Kurs wiederholt werden. Eine Wiederholung ist nur einmal und nur bei freien Plätzen eines Kurses möglich.

11.) Eine Wiederholung des gesamten praktischen Teil eröffnet keine neuen Möglichkeiten zum Bestehen der beiden Klausuren (theoretischer Teil). Bisherige Fehlversuche bei beiden Klausuren werden in jedem Fall auf die insgesamt drei Möglichkeiten des Bestehens pro Klausur angerechnet.

### **C) Rücktritt von Klausuren:**

Grundsätzlich gilt:

1) Nimmt ein Student an einer Prüfung teil, erklärt er sich dadurch, unabhängig von seinem tatsächlichen Gesundheitszustand, für prüfungsfähig mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Ein vor oder nach dem Klausurtermin vorgelegtes Attest ist in diesem Fall unwirksam.

2) Beurlaubte Studenten dürfen nicht an Prüfungen teilnehmen. Sie sind, nach Nachweis der Beurlaubung, für alle entsprechenden Klausurtermine entschuldigt.

3) Rücktritt von Klausuren ist nur bei Vorliegen anerkannter, nachgewiesener besonderer Gründe möglich.

Bei Krankheit muss dabei ein ärztliches Attest gemäß Punkt D spätestens drei Werktage nach dem gemäß Klausurtermin bei der Prüfungsbehörde (Dr. Dirksen bzw. Dr. Krieger) vorliegen, um Anerkennung zu finden.

Nicht anerkannte Gründe bzw. Atteste bewirken ein unentschuldigtes Fehlen bei einer Klausur mit der Konsequenz, dass die betreffende Klausur als nicht bestanden bewertet wird.

## **D) Bedingungen zur Akzeptanz von ärztlichen Attesten zum Rücktritt von einzelnen Klausuren:**

Atteste werden zukünftig nur akzeptiert, wenn sie gemäß dem zu Praktikumsbeginn an jeden Teilnehmer ausgeteilten Formulars bzw. dem im Internet unter folgender Adresse herunterladbarem Vordruck erstellt und rechtzeitig (spätestens 3 Werktage nach einem Klausurtermin) eingegangen sind. Es sei denn, es handelt sich um einen Unfall/schwere Krankheit mit Direkteinweisung in eine Klinik. Internetadresse für Formular und Hinweise zum Rücktritt von Klausuren: <http://www.chemie.uni-freiburg.de/studium/medprakt/> dort unter Punkt **Download-Bereich** Merkblatt und Formular zu Rücktritt von Prüfungen wegen Krankheit

Dabei gelten nachfolgende Regelungen:

- 1.) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen jeglicher Art werden nicht akzeptiert!
- 2.) Rückwirkend nach dem Klausurtermin für den Klausurtermin ausgestellte Atteste werden nicht akzeptiert, wenn kein Arztbesuch am oder kurz vor dem jeweiligen Klausurtermin nachgewiesen wird.
- 3.) **Ein Arztbesuch muss zeitnah zum Klausurtermin erfolgt sein** und die Dauer sowie die Art der Leistungsminderung für die Prüfung müssen eindeutig angegeben werden. Generalatteste über mehrere Monate bzw. Jahre werden nicht akzeptiert.

**Es muss zu jedem Klausurtermin ein aktuelles, zeitnahes Attest mit Art und Dauer der Leistungsminderung vorgelegt werden.**

- 4.) Im ärztlichen Attest müssen die Symptome (Beschwerden) bzw. die Art der Leistungsminderung angegeben sein, damit eine Beurteilung der Prüfungsfähigkeit möglich ist. Eine Diagnose ist dabei hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich. Erforderlichenfalls muss ein Student/eine Studentin seinen/ihren behandelnden Arzt von seiner Schweigepflicht entbinden.

Es ist nicht Sache des Arztes Prüfungsunfähigkeit zu attestieren!

- 5.) Ein Attest muss im Original vorgelegt werden, und dabei ein zur Klausur zeitnahes Ausstellungsdatum, einen Praxisstempel und die eigenhändige Unterschrift des Arztes tragen, um akzeptiert zu werden.
- 6.) Der Student/die Studentin muss aus dem Attest eindeutig identifizierbar sein.
- 7.) Atteste müssen spätestens drei Werktage nach dem entsprechenden Klausurtermin bei der Prüfungsbehörde (Dr. Krieger bzw. Dr. Dirksen) vorliegen, um Akzeptanz zu finden. Es sei denn, es handelt sich um einen Unfall/eine schwere Krankheit mit Direkteinweisung in eine Klinik. Nicht akzeptierte akzeptierte Atteste sind unwirksam und die entsprechende Klausur wird als durchgefallen gewertet.

Obige Regelungen gelten für alle Teilnehmer an Klausuren ab dem WS2008/2009.

Für Studenten, die ab dem Sommersemester 2005 nach damaliger Neuregelung des Bestehens des Chemiescheines am Praktikum teilgenommen haben und den theoretischen Teil noch nicht bestanden aber noch einen Prüfungsanspruch im Fach Chemie haben gilt das zum Zeitpunkt der Praktikumsteilnahme geltende Recht.

Für noch immatrikulierte Studenten, die vor dem SS2005 am Praktikum teilgenommen und noch einen Prüfungsanspruch im Fach Chemie haben gelten die damaligen Regelungen.

Freiburg, den 15.09.2008

Prof. Dr. Willi Bannwarth